

- zur Prüfung der Voraussetzungen des Wiederaufnahmeverfahrens 1 331 f.
- Durchführung von — durch staatliche Untersuchungsorgane 1 88 (1, 2)
- Durchführung von — durch den Staatsanwalt 1 88 (3)
- Festnahmerecht bei — 1 107
- Protokoll über — 1 104
- Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan izu weiteren — 1 153
- Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zu weiteren — 1 190
- Umfang und Grenzen der — 1 2 (1) 8 (1) 22 69 101
- s. auch Aufklärungspflicht, Untersuchung, Untersuchungspflicht

Ermittlungsverfahren

- zum Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens 1 330 ff.
- Abschließende Entscheidungen der Untersuchungsorgane im — 1 75 77 140 ff.
- Abschließende Entscheidungen des Staatsanwalts im — 1 75 77 148 f. 152
- Absehen von der Einleitung eines — 1 75 (3) 96
- Absehen von der Einleitung eines — gegen Jugendliche 1 75 (3)
- Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines — 1 92
- Aufgaben des — 1 1 f. 101 ff.
- Aufgaben, Rechte und Pflichten des Staatsanwalts im — 1 69 74 f. 77 87 ff. 101 f. 109 (1) 120 125 132 (2) 133 135 (4) 136 (2) 137 ff. 147 ff.
- Aufhebung der Einstellung des — 1 89 (2)
- Aufklärungspflichten des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane im - 1 69 95 99 f. 101 f.
- Bearbeitungsfristen im — 1 103
- Differenzierte Mitwirkung der Bürger im — 1 4 36 f. 53 ff. 102
- Durchführung von — oder einzelner Ermittlungshandlungen durch den Staatsanwalt 1 88 (3)
- Einleitung des — 1 92 ff. 98
- Einleitung des — gegen einen Strafgefangenen 7 45 (4)
- Einleitung und Einstellung von — durch den Staatsanwalt 1 75 88 (3)
- Einstellung des — durch die Untersuchungsorgane 1 75 141
- Entscheidungen des Staatsanwalts im — 1 147 ff.
- Gemeinsame Bestimmungen für das — und gerichtliche Verfahren 1 22 ff.
- Leitung des — durch den Staatsanwalt 1 87 ff.
- Teilnahme des Verteidigers an Beweiserhebungen im — 1 64 (2)
- Weisungen des Staatsanwalts im — 1 89 (2)

Eröffnung

- des Wiederaufnahmeverfahrens 1 331 (2) 333

Eröffnung des Hauptverfahrens

- erster Instanz und Vorbereitung der Hauptverhandlung 1 187 ff.